

Fünften Änderungsverordnung

zur Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten für die im Kreis Kleve zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 05.07.2012, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve vom 26.09.2024

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 wird vom Landrat des Kreises Kleve als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve vom 26.09.2024 folgende Fünfte Änderungsverordnung als ordnungsbehördliche Verordnung zur Taxitarifordnung des Kreises Kleve erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Kleve zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 05.07.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Tarifstufe 1 – Tagtarif Taxi: Grundpreis je Fahrt 4,70 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 37,04 m – 0,10 Euro
werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr
Kilometerpreis: 2,70 Euro

Tarifstufe 2 – Nachttarif Taxi: Grundpreis je Fahrt 4,70 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 35,71 m – 0,10 Euro
werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie ganztätig an Sonn- und Feiertagen
Kilometerpreis: 2,80 Euro

Tarifstufe 3 – Tagtarif Großraumtaxi: Grundpreis je Fahrt 8,50 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 35,71 m – 0,10 Euro
werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr
Kilometerpreis: 2,80 Euro

Tarifstufe 4 – Nachttarif Großraumtaxi: Grundpreis je Fahrt 8,50 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 34,48 m – 0,10 Euro
zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie ganztätig an Sonn- und Feiertagen
Kilometerpreis: 2,90 Euro

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Verkehrsbedingte Wartezeiten
werden mit 40,00 Euro je Stunde (0,10 Euro je 9 Sek.) berechnet.

Artikel II

- (1) Die Regelungen der Fünften Änderungsverordnung treten mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Ist ein Fahrpreisanzeiger bei In-Kraft-Treten der unter Art. II Abs. 1 dargestellten maßgeblichen Frist noch nicht auf die neuen Einzeltarife umgestellt, sind bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers § 3 Abs. 1 (Beförderungsentgelte) und § 4 (Wartezeiten) der bisherigen Fassung weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 28.02.2025.

Kleve, 30.09.2024

Der Landrat
gez. Gerwers